

Bundespräsidentenwahl 2016 - zweiter Wahlgang Wiederholung  
Gemeinde Wängle

# Kundmachung

der

## Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotzonen

Nach § 10 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 in Verbindung mit § 52 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 werden anlässlich der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl am 4. Dezember 2016 folgende Wahllokale und dazugehörige Verbotzonen sowie Wahlzeiten kundgemacht:

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	Wahlzeit		barriere- frei	Verbots- zone
			von	bis		
1	Gemeindeamt Wängle	Oberdorf 4	07:30	12:00	ja	50 Meter

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

Bei der Bundespräsidentenwahl können Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

Im Gebäude des Wahllokales und innerhalb der Verbotzone sind am Wahltag **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen oder Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner **jede Ansammlung von Personen** sowie **das Tragen von Waffen jeder Art verboten**. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Gemeindewahlbehörde

Gemeindewahlleiter

Angeschlagen am: 04.11.2016

Abgenommen am: \_\_\_\_\_